



## **Jetzt historische Chance für wettbewerbsfähige deutsche Industriehanf-Wirtschaft (Nutzhanf) im parlamentarischen Verfahren zum Cannabisgesetz (CanG) nutzen – Gemeinsame Forderungen der Fachverbände vom 25.10.2023**

Mit dem Cannabisgesetz (CanG) wird auch Industriehanf (im Folgenden Nutzhanf) endlich aus dem restriktiven Betäubungsmittelgesetz (BtMG) entfernt. Somit besteht eine historische Chance, die Potentiale des ökologisch wertvollen und vielseitig einsetzbaren nachwachsenden Rohstoffs Hanfs zu heben. Um die Wettbewerbsfähigkeit von deutschen Hanf-Bauern und der weiterverarbeitenden Industrie gegenüber unseren Nachbarn und der weltweiten Konkurrenz herzustellen, sowie die Forschung über Saatgut und Verarbeitung anzukurbeln, sind folgende Verbesserungen am Gesetzentwurf erforderlich:

1. **Missbrauch zu Rauschzwecken:** Die "Rauschklausel" im CanG, die ein angebliches Missbrauchspotential von Nutzhanfprodukten zu Rauschzwecken unter Strafe stellt, führt zu Unsicherheiten und unnötigen Strafverfolgungen von Gewerbetreibende und Landwirten. Das ist in etwa so, als würde man den Verkauf von alkoholfreiem Bier unter Strafe stellen, weil sich jemand daraus einen Schnaps extrahieren könnte - in der Praxis aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands ausgeschlossen, schlichtweg lebensfremd.<sup>1</sup> Somit wird der Anbau und Verkauf von Nutzhanfprodukten, wie Blüten, Hanfblättern und CBD-Ölen unnötig gefährdet, obwohl selbst der Sachverständigenausschuss des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bereits seit 2021 die Änderung dieser Regelung fordert.<sup>2</sup>
2. **Begriffsbestimmungen:** Die Definition von Nutzhanf sollte präzisiert werden, um **Zubereitungen** explizit einzuschließen und Extrakte aus Nutzhanf generell zu erlauben. Dies würde endlich einen rechtssicheren Vertrieb von in Deutschland hergestellten, qualitativ hochwertigen **CBD-Produkten** und **Vollspektrumextrakten** ermöglichen. Da von Nutzhanf keine Gesundheitsgefahren ausgehen, ist dies auch aus rationalen und vernünftigen Gründen geboten. Es ist wichtig, klare und einheitliche Definitionen zu schaffen, um Missverständnisse zu vermeiden und die

---

1

[https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/ELEMENTE-21\\_Warum\\_es\\_praktisch\\_ausgeschlossen\\_ist\\_dass\\_Nutzhanf\\_zu\\_Rauschzwecken\\_Missbraucht\\_wird\\_BvCW-1.pdf](https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/ELEMENTE-21_Warum_es_praktisch_ausgeschlossen_ist_dass_Nutzhanf_zu_Rauschzwecken_Missbraucht_wird_BvCW-1.pdf)

2

[https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Sachverstaendigenausschuss/Sitzungen/Ergebnisse\\_54.html?nn=595366](https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Sachverstaendigenausschuss/Sitzungen/Ergebnisse_54.html?nn=595366)

Wirtschaft nicht durch rechtliche Hürden zu bremsen.

3. **Bürokratieabbau:** Die vorgeschriebenen **Blühhemeldungen** und **Erntefreigaben** sollten abgeschafft und durch Stichprobenprüfungen ersetzt werden. Ebenso sollte die postalische Einsendung von Saatgutetiketten durch **digitale Belegeinsendung** (Etikett, Rechnung oder Lieferschein) oder eine Aufbewahrungspflicht mit Stichprobenprüfungen ersetzt werden. Ein weiterer Fortschritt für alle Landwirte wären zudem **automatisierte Datenabrufe** der InVeKoS-Daten durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Diese Maßnahmen würden die Bürokratie verringern und die Effizienz erhöhen. Kein anderes landwirtschaftliches Produkt ist in Deutschland so streng reguliert wie Nutzhanf. In der Praxis hat dies erhebliche negative Konsequenzen für die Landwirte.
4. **Anpassung des THC-Grenzwerts:** Der THC-Grenzwert für Industriehanf sollte von 0,3 auf 1,0 Prozent angehoben werden. Ein erhöhter Grenzwert erweitert die Spielräume für Saatgutzüchter, um die Sortenvielfalt zu steigern und Sorten gezielter auf Qualitätsmerkmale auszurichten, die für den jeweiligen Verwendungszweck und somit die Wirtschaftlichkeit des heimischen Nutzhanfanbaus von Bedeutung sind, wie beispielsweise die Robustheit der Fasern, die Koppelnutzung oder die gleichmäßige Körnerabreife. Europäische Nachbarländer, wie Tschechien und die Schweiz, arbeiten bereits seit Jahren mit dem 1,0 Prozent-Wert und es sind keine nachteiligen Effekte bekannt.
5. Für die möglichst vollständige landwirtschaftliche Nutzung der Nutzhanfprodukte ist es wichtig, dass Hanföle, Hanfkörner und Hanffasern wie auch Blüten und Blätter wieder in die **Positivliste für Einzelfuttermittel** aufgenommen werden. Um einen potentiellen Übergang von THC in Lebensmittel ("Carry-over-Effekt") zu vermeiden, sollte ein Fütterungsverbot an laktierende Tiere, deren Milch der Humanernährung dienen (also Kuh, Ziege, Schaf, Stute usw.), ausgesprochen werden.

Insbesondere die Streichung des angeblichen Tatbestandsmerkmals „Missbrauch zu Rauschzwecken“ und die Verbesserung der Begriffsbestimmungen sind unbedingt notwendig, damit die deutsche Industriehanf-Wirtschaft rechtssicher mit klaren und vernünftigen Regeln arbeiten kann. Im Bereich Bürokratieabbau sind vor allem die Abschaffung von Blühhemeldung und Erntefreigaben relevant. Zusammen mit der Anpassung des THC-Grenzwerts könnte die deutsche Industriehanf-Wirtschaft massiv gestärkt und zu gleichen Wettbewerbsbedingungen auf dem internationalen Markt beigetragen werden.

Die Bundesregierung hatte bereits im [Kabinettsbeschluss vom 26.10.2022](#) entschieden, eine rechtliche Neuordnung von Nutzhanf in einem eigenständigen Regelungsregime vorzunehmen.

Die Einsatzmöglichkeit von Hanf als nachwachsenden Rohstoff sind vielfältig, hierzu gehören insbesondere: Bau- und Dämmstoffe (Kalk, Beton, Steine, Verkleidungsplatten etc.), Bekleidung und technische Textilien (z. B. Faserverbundstoffe), Kosmetika & Körperpflegeprodukte (Salben, Cremes, Shampoos, Lotionen etc.), Nahrungsmittel (Speiseöl, Tee, Proteinpulver, Milchersatz, Bier uva.), Papier, Bioplastik, ätherische und technische Öle sowie die Bodenregeneration.

Bereits seit über 7.000 Jahren gehört Cannabis zu Deutschland. Die früher weit verbreitete Nutzung ist auch in vielen Straßen- (z.B. Hanfgartenstraße) und Ortsnamen (z. B. Hennef) dokumentiert. Nach dem Kompletterbot im Jahr 1981 ist seit 1996 wieder ein Anbau unter strengen Auflagen möglich. Mit dem Cannabisgesetz besteht nun die Chance, den Industriehanf wieder vollständig zu rehabilitieren.